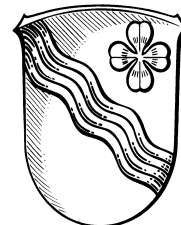


Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Körle
Im Mülmischtal 2
34327 Körle



Nutzungsvereinbarung für den Gemeindebus

Für den Verein

Name des Vereins	Name des Fahrers
------------------	------------------

erkläre ich, dass die umseitige Nutzungsordnung anerkannt wird.

Das Fahrzeug wird benötigt von

Datum	Uhrzeit
-------	---------

bis voraussichtlich

Datum	Uhrzeit
-------	---------

Technische Hinweise zum Fahrzeug:

- 1) Der Kfz.-Schein und das Bordbuch befinden sich im Handschuhfach.
- 2) Warndreieck und Verbandkasten sind in Fahr- bzw. Beifahrertür untergebracht.
- 3) Werkzeug ist im Fußraum des Beifahrers zu finden.
- 4) Die Standheizung kann mit der Taste links neben dem Lenkrad (Symbol $\uparrow\uparrow\uparrow$) an- und ausgeschaltet werden.
- 5) Bleibt das Fahrzeug wegen Spritmangels liegen: Unbedingt Sofort Hilfe Autohaus Ostmann Tel: 05692-987610 (05692-98760) oder VW-Service 0800-897378423 anrufen, Motor muss entlüftet werden.

Eine Ausfertigung dieser Nutzungsvereinbarung erhält der Verein, ein Exemplar verbleibt bei der Gemeindeverwaltung.

Körle,

Unterschrift Gemeinde Körle

Unterschrift Fahrer/in

Nutzungsordnung für den Gemeindebus der Gemeinde Körle

1. Nutzungsmöglichkeiten

Für folgende Nutzungsmöglichkeiten steht der Gemeindebus grundsätzlich zur Verfügung

- ⇒ als Bürgerbus für den innerörtlichen Personentransport
- ⇒ als Vereinsbus für die Vereinszwecke des jeweiligen Vereins
- ⇒ als Jugendbus für die Körler Jugendpflege
- ⇒ als Fahrzeug für gemeindliche Zwecke

2. Grundsätzliche Nutzungsregeln

Die Nutzer/ Fahrer des Busses erkennen folgende Regeln an:

- ⇒ Für die Einhaltung der Straßenverkehrsordnung ist der Fahrer verantwortlich.
- ⇒ Für den Fahrer besteht Alkoholverbot.
- ⇒ Der Fahrer muss mindestens 21 Jahre alt und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein.
- ⇒ Im Fahrzeug besteht Rauchverbot
- ⇒ Das Fahrzeug ist im sauberen Zustand (innen und außen) zurück zu geben.

3. Vergaberegelerung

Die Vergabe von Terminen für das Fahrzeug erfolgt durch die Gemeindeverwaltung. Vorrang hat der Fahrdienst für den innerörtlichen Personentransport. In den Abendstunden oder an Wochenenden steht das Fahrzeug für die übrigen Nutzungsmöglichkeiten zur Verfügung. Bei der Terminvergabe ist der Zeitpunkt der Anfrage ausschlaggebend, Vorbestellungen werden jedoch maximal für den laufenden und den darauffolgenden Kalendermonat entgegen genommen. Die Vergabe des Fahrzeuges erfolgt als Jugendbus ausschließlich an die Jugendpflegerin / den Jugendpfleger der Gemeinde Körle, der für die Einhaltung der oben genannten Nutzungsregeln verantwortlich ist. Für die Nutzung des Busses durch einen Verein ist die Unterschrift des Vereins- oder Spartenvorsitzenden notwendig, der mit seiner Unterschrift die oben genannten Nutzungsregeln und die nachfolgenden Festlegungen zur Kostenbeteiligung anerkennt.

4. Kostenbeteiligung

Zur Deckung der Betriebskosten wie Treibstoff, Verschleiß etc. wird ein Kostenbeitrag erhoben. Der Kostenbeitrag beträgt

- a) bei der Nutzung als Bürgerbus je Mitfahrer und einfacher Strecke 0,75 €.
- b) bei der Nutzung als Vereins- und Jugendbus 0,35 € je km.

Die Kostenbeteiligung wird entweder sofort nach Rückgabe des Fahrzeuges abgerechnet oder in einer Summe am Monatsende.

Für das Fahrzeug ist eine Vollkaskoversicherung mit 300,00 € Selbstbeteiligung abgeschlossen worden. Bei der Nutzung des Fahrzeuges durch Vereine gilt folgendes: Muss diese Vollkaskoversicherung durch einen Schadenfall in Anspruch genommen werden, haftet der nutzende Verein für diese Selbstbeteiligung. Andere, nicht durch die Versicherung abgedeckte Personen- und Sachschäden, sind gleichfalls vom Verein zu tragen.

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Körle

Gerhold (Bürgermeister)